

Voraussichtliche Sozialversicherungswerte ab 01.01.2025

Am dem 1. Januar 2025 gelten **einheitliche Bemessungsgrenzen und Bezugsgrößen** in der Sozialversicherung in den neuen und alten Bundesländern, wie es im Rentenüberleitungsgesetz, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 24.07.2017, festgeschrieben worden ist.

Die **Bezugsgröße** bildet das Durchschnittsentgelt in Deutschland aus dem vorletzten Kalenderjahr und beträgt für das Jahr 2025 44.940,00 €. In der Sozialversicherung wird die Bezugsgröße für verschiedene Berechnungen genutzt.

1. Sozialversicherung Beitragsbemessungsgrenzen ab 01.01.2025

	Monatlich in €	Jährlich in €
Kranken- u. Pflegeversicherung	5.512,00	66.150,00
Allg. Renten- u. Arbeitslosenversicherung	8.050,00	96.600,00
Knappschaftliche Rentenversicherung	9.900,00	118.800,00

Die Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung beträgt für **geringfügig Beschäftigte** 175,00 €, somit einem maximalen monatlichen Beitrag von 18,6 % = 32,55 €

2. Sozialversicherungsbeitragssätze (%) ab 01.01.2025

	Arbeitgeber In %	Arbeitnehmer In %	Gesamt In %
Arbeitslosenversicherung	1,30	1,30	2,60
Allgemeine Rentenversicherung	9,30	9,30	18,60
Knappschaftliche Rentenversicherung	15,40	9,30	24,70
Krankenversicherung			
- Allgemeiner Beitrag	7,30	7,30	14,60
- Ermäßigter Beitrag	7,00	7,00	14,00
Pflegeversicherung			
- Allgemein Kinderlose (Zuschlag 0,60 %)	1,80	2,40	4,20
- Sachsen Kinderlose	1,30	2,90	4,20
- Sachsen 1 Kind *	1,30	2,30	3,60
- ab 2 Kindern Arbeitnehmeranteil abzgl. 0,25 % bis max. 4 Kinder			
Zusatzbeitrag Krankenversicherung Durchschnitt der Krankenkassen derzeit			2,50
Insolvenzgeldumlage			0,06
Künstlersozialabgabe			5,0

3. Sachbezugswerte ab 01.01.2025

Verpflegung monatlich *	333,00 €
Frühstück monatlich *	69,00 €
Mittag- oder Abendessen monatlich je *	132,00 €
Unterkunft und Miete monatlich *	282,00 €
Sachbezug für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung	
bei üblicher Ausstattung	je m ² 4,95 €
bei einfacher Ausstattung	je m ² 4,05 €

* Umrechnung auf tägliche Werte erfolgt auf Basis von 30 Tagen

4. Familienversicherung

Ehegatten und Kinder von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung sind in der Familienversicherung kostenlos mitversichert, falls ihr eigenes, monatliches Gesamteinkommen maximal 535,00 € nicht überschreitet und somit regelmäßig weniger als ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) von 3.745,00 € beträgt. (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V)

Hinweis: Übt das Familienmitglied eine geringfügige Beschäftigung aus ist die Grenze von 556,00 € maßgebend. (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V)

5. Monatlicher Höchstzuschuss für privat Versicherte ab 01.01.2025

Krankenversicherung mit Krankengeld	471,32 €
Krankenversicherung ohne Krankengeld	454,79 €
Pflegeversicherung	99,23 €
Pflegeversicherung Sachsen Zuschuss vermindert 1,2 %	71,66 €

6. Mindestlohn ab 01.01.2025 12,82 €

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn beträgt ab 01.01.2025 **12,82 €**.

7. Minijobgrenze ab 01.01.2025 – Überschreiten der Minijobgrenze – Midijob

Die Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 Abs. 1 SGB IV) wird über eine Formel definiert die durch den Mindestlohn bestimmt wird. Aufgrund der Anhebung des Mindestlohns zum 1.1.2025 auf 12,82 € pro Arbeitsstunde ergibt sich unter Zugrundelegung der Berechnungsformel ein **monatlicher Wert von 556,00 €**, bis zu dem Arbeitnehmer in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung durchschnittlich verdienen dürfen. Dies entspricht monatlich 43,35 Stunden. Die dynamische Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie berechnet sich, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch dreigeteilt und auf volle Euro aufgerundet wird. Rechtsgrundlage für diese Berechnungsformel wird in § 8 Abs. 1a SGB IV festgelegt:

$$\text{Mindestlohn} \times 130/3 = \text{Geringfügigkeitsgrenze}$$

Nach § 8 Abs. 1b SGB IV kann die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb eines Kalenderjahres zusätzlich bis zu **zweimal** mit einem Betrag in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (556,00 €) **überschritten** werden, ohne dass dadurch eine Sozialversicherungspflicht eintritt.

Voraussetzung hierfür ist, dass die erhöhte Vergütung unvorhergesehen, z. B. aufgrund von Mehrarbeit, Krankheit oder zusätzlicher Zahlungen wie Tantiemen oder Sonderzahlungen aller Art, diese jedoch ohne Rechtsanspruch, anfällt.

Bei **mehr als zweimaligen** Überschreiten **bzw.** bei Überschreiten der jährlichen Bemessungsgrundlage von 7.784,00 € tritt Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen ein.

Im Bereich von monatlich 556,01 € bis 2.000,00 € sind die Midijob-Regelungen anzuwenden, d. h. der Arbeitgeber ist mit den üblichen Sozialversicherungsbeiträgen belastet, für Arbeitnehmer sind die Sozialversicherungsbeiträge bis zur Midijob-Grenze von 2.000,00 € stetig steigend zu entrichten.

Hinweis: Für Auszubildende ist die Midijob-Regelung nicht anwendbar.

8. Geringverdienergrenze (monatlich) ab 01.01.2025

Zu der Gruppe der Geringverdiener zählen **Beschäftigte**, deren monatliches Arbeitsentgelt maximal 325,00 € beträgt. Darunter fallen gemäß § 20 Abs. 3 SGB IV:

- Auszubildende oder Praktikanten
- Versicherte die einen Bundesfreiwilligendienst leisten
- Versicherte, die ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr

Greift die Geringverdienergrenze übernimmt der Arbeitgeber sämtliche Beiträge zur Sozialversicherung. Bei Einmalzahlungen die die Geringverdienergrenze überschreiten, fallen Beiträge an, die hälftig zu entrichten sind.

9. Mindestbeitrag in der freiwilligen Krankenversicherung für Selbständige

Aus der Bezugsgröße lässt sich die Mindestbemessungsgröße für Selbstständige mit niedrigem Einkommen ableiten.

Die Formel: Mindestbemessungsgrundlage = (Bezugsgröße:12):90) x 30. Für das Jahr 2025 ergibt sich damit als Mindestbemessungsgrundlage für Selbständige (44.940:12):90) x 30 = **1.248,33 €**. Hierauf sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, sowie ein evtl. Zusatzbeitrag, jeweils prozentual, zu entrichten.